

Hygienekonzept und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bei COVID-19 am Beruflichen Schulzentrum Schongau

1) Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 5. April 2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/69)

Aktuell einschlägig ist derzeit der Rahmenhygieneplan Schule vom 26. April 2022.

Rechtsgrundlage ist zudem die 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BaylfSMV).

Gültigkeit für das Hygienekonzept des BSZ Schongau haben zudem die in den jeweils aktuellen KMS beschriebenen Hygienemaßnahmen.

Die darin gelisteten Vorgaben und Maßnahmen gelten vollumfänglich. Weitere, vertiefende Vorgaben gelten speziell für die Schulorganisation am Beruflichen Schulzentrum Schongau.

Für den Sportunterricht gelten zudem das Rahmenhygienekonzept des Landkreises Weilheim-Schongau für den Schulsport sowie das Standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Landkreises Weilheim-Schongau.

Der Schulleitung obliegt es, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, in Einzelfällen strengere Maßnahmen (Maßnahmen höherer Stufen wie z.B. Maskenpflicht, Abstandsregeln) anzuordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten scheint.

Achtung!

1.2 Aktuelle Regelungen

- 1. Das tragen von Mund-Nasen-Schutz im gesamten Schulgebäude ist aufgrund der hohen Infektionszahlen empfehlenswert.
- 2. Nach Ablauf des 30. April müssen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen keinen negativen Testnachweis mehr erbringen. Somit werden keine Tests mehr durchgeführt oder ausgegeben.
- 3. Die 3G-Regel für Lehrkräfte, sonstige an den Schulen tätige sowie schulfremde Personen endet am 01.05.2022. Somit ist das betreten des Schulgeländes grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich.
- 4. Bei einem Infektionsfällen -> Punkt 3
- 5. Wir machen allen Schüler*innen ein Impfangebot.
- 6. Die Schulleitung sowie alle Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.
- 7. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausangehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1.3 Allgemeine Regelungen

- Die Klassenzimmer sind rechtzeitig zu öffnen, um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden.
- Das Gesundheitsministerium hat basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.

1.4 Visualisierung und Informationsketten im Schulgebäude

- Die Klassenleitungen belehren die Schüler*innen mindestens einmal wöchentlich über die geltenden Regeln.
- Alle Lehrkräfte sind angehalten, die Schüler*innen für die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zu sensibilisieren.
- Die geltenden Regeln werden durch Plakate und Monitore im gesamten Schulhaus visualisiert.
- Aktuelle Entwicklungen werden auf der Homepage dargeboten.

2) Verhalten von Schüler*innen und LehrerInnen

2.1 Schutzmaßnahmen für SchülerInnen und LehrerInnen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- Bei Betreten des Schulhauses und beim Fortbewegen im Schulhaus, halten sich SchülerInnen und LehrerInnen auf der rechten Seite, beim Verlassen des Schulgebäudes oder dem Gehen in Richtung Ausgang halten sie sich ebenfalls auf der rechten Seite.
- SchülerInnen werden angehalten, sich nach dem Ankommen, vormittags und vor dem Verlassen des Schulhauses, die Hände zu waschen.
- SchülerInnen gehen auf direktem Weg in ihre Klassenräume. Beim Verlassen des Gebäudes, gehen Schülerinnen auf direktem Weg zum Ausgang des Schulgebäudes.
- Beim Bilden von Gruppen auf dem gesamten Schulgelände empfiehlt sich eine Maske und er Mindestabstand.
- Für alle Beschäftigten schwangeren Lehrkräfte ist vom Bayrischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Beschäftigungsverbot in der Schule ausgesprochen.
 Schwangere, die über eine Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet.

2.2 Hygieneregeln

Als Grundsatz gilt: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Während des Schulbesuches empfehlen wir folgende Regeln:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden (Plakate sind in Klassenzimmern und Toiletten ausgehängt!)
- Hände waschen nach dem Naseputzen, Niesen, oder Husten.
- Körperkontakt, Umarmung, Hände schütteln unbedingt vermeiden
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhaltung von mindestens 1,5 Metern
- Das Öffnen von Türen oder Bedienen von Fahrstühlen, möglichst nicht mit den Händen. Ausweichung auf Ellbogen.

• Einmalhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel sind allen Toiletten vorhanden. Die Türen der Toiletten werden mit einem Keil offengehalten, sodass diese nicht mit den Händen geöffnet werden müssen.

2.3 Regeln im Unterricht

- Alle Klassenräume werden im 20 Minutentakt durchgelüftet und zwar durch Stoß- und Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern (mindestens 5 Minuten).
- Wenn die CO2-Ampel bereits in weniger als 20 Minuten in roter Farbe leuchtet, so ist zum Zeitpunkt des Umschaltens ebenfalls durchzulüften.

2.4 Pausenregelung

 Während der Pausen gelten die Empfehlungen eine Maske zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten.

2.5 Lehrerbüros

• Die Lehrerbüros sollten weiterhin mindestens alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten gelüftet werden

3. Infektionsfall

Nach Kenntniserlangung eines positiven Tests besteht weiterhin Isolationspflicht, dazu ist keine gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt nötig. Die grundsätzliche Isolationsdauer beträgt fünf Tage ab dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses und endet, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt. Liegt am Tag fünf keine Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, so verlängert sich die Isolation höchstens bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Freitestung ist nicht erforderlich, die Isolation endet in jedem Fall, wenn ein PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist. Es wird dringend empfohlen, für die Dauer von fünf Tagen nach Isolationsende eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kontaktpersonen besteht grundsätzlich keine Quarantäneverpflichtung, folgende Empfehlungen gelten jedoch: Abstandhalten, Tragen von Masken, tägliche Selbsttest für fünf Tage.

Sind ca. 50% der Schüler*innen einer Klasse in Isolation, so kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht Distanzunterricht für die Dauer von fünf Wochentagen anordnen.

4. Stundenplangestaltung und Unterrichtsgestaltung

- Mehrgliedriger Schichtbetrieb erfolgt nur dann, wenn keine andere Alternative möglich ist (Desinfektion der Klassenzimmer).
- Organisation eines rollierenden Schichtbetriebes obliegt im Bedarfsfall den einzelnen Fachabteilungen
- es ist auf eine ausgewogene Verteilung des Unterrichtseinsatzes auf die Kollegen in der Abteilung zu achten
- Schwerpunkte in der Beschulung werden durch die Abteilungen gesetzt.
- Bei gebotenem integriertem Fachunterricht sind die räumlichen Gegebenheiten, Klassenstärke und zur Verfügung gestelltes Material mit zu berücksichtigen (ggf. Klassengruppenstärke oder Stundenplan anpassen).

Bei weiteren Anregungen bzw. Fragen zum Hygienekonzept können Sie sich gerne an Dominik Oppermann (<u>d.oppermann@bs-schongau</u>) oder Michael Eberle (<u>m.eberle@bs-schongau.de</u>) wenden. Vielen Dank!

02.05.2022